



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0327/25/2-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung veröffentlicht am 08.04.2025 einen Online-Beitrag, in welchem sie über die Aufregung um eine geplante Flüchtlingsunterkunft in einer 1.500-Einwohner-Gemeinde berichtet. Dies rufe Ängste hervor. Der Vorsitzende des zuständigen Bauausschusses berichte, viele Leute, die in der Siedlung wohnten, hätten große Bedenken. Dies bestätige ein Besuch vor Ort. Die Redaktion hat mit verschiedenen Personen gesprochen, die sich kritisch äußern. U. a. zitiert sie:

„Natürlich sind nicht alle gleich‘, betont ein Mann, [...]. Aus eigenem Erleben wisse er jedoch, dass ein Teil der Flüchtlinge verhaltensauffällig und integrationsunwillig sei. Welchen Teil er meint? „Die Roma, die will ich hier nicht haben!“

Er selbst will jetzt die Sicherheitstechnik an seinem Haus aufrüsten. Jüngere Frauen in der Nachbarschaft haben nach Aussagen des etwa 60-Jährigen [...] ganz andere Sorgen: „Die haben Angst um ihre Kinder.“

Die Redaktion schreibt weiter, dass einige Flüchtlinge immer wieder Stress machten, habe die Verwaltung wiederholt bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer sieht in dem Artikel einen Verstoß gegen den Pressekodex Ziffer 12, weil er antiziganistischen Aussagen eine Plattform biete und dazu geneigt sei, Vorurteile gegen Roma zu produzieren und zu reproduzieren.

Er kritisiert die oben zitierte Aussage. Roma als verhaltensauffällig und integrationsunwillig zu bezeichnen, halte er für klassischen Antiziganismus. Die Beschwerdegegnerin versäume es, diese Aussage als gruppenbezogen menschenfeindlich einzuordnen und mache sich nach Auffassung des Beschwerdeführers des Schürens und der Verbreitung von Antiziganismus und somit der Diskriminierung von Roma schuldig.

III. Die Chefredakteurin der Beschwerdegegnerin trägt vor, die Aussage, die sich auf die ablehnende Haltung einzelner Bürger gegenüber der geplanten Verlegung einer Flüchtlingsunterkunft beziehe, sei nicht redaktionell bewertet oder übernommen worden, sondern im Rahmen einer authentischen Berichterstattung im direkten Zitat wiedergegeben worden. Die Äußerung des Bürgers spiegele die Realität der Debatte vor Ort wider. Die Veröffentlichung sei im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) und von Ziffer 1 und 2 des Pressekodex erfolgt.

Weder der Autor des Artikels noch die Redaktion hätten sich diese Aussage zu eigen gemacht. Vielmehr habe man in dem Beitrag mit journalistischer Distanz über die teils kritische Stimmung unter den Anwohnern berichtet. Der Text stelle unterschiedliche Haltungen dar, ohne selbst eine Wertung vorzunehmen oder diskriminierende Aussagen zu fördern.

Die Äußerung sei zudem in einem Kontext wiedergegeben worden, in dem deutlich werde, dass es sich um eine Einzelmeinung handle. Gerade durch die wörtliche Zitierung und die Nennung des genauen Wortlauts ließen sich problematische Haltungen in der Gesellschaft sichtbar machen – auch, um sie im gesellschaftlichen Diskurs zu hinterfragen.

Darüber hinaus sei kurz nach dem genannten Beitrag ein weiterer Artikel desselben Autors über gelungene Integrationsbemühungen erschienen, welchen die Stellungnehmende verlinkt hat. Dieser enthalte zahlreiche positive Beispiele und differenzierte Perspektiven zur Thematik. Das belege, dass die Berichterstattung weder einseitig noch tendenziös sei, sondern sich um eine ausgewogene Darstellung bemühe.

Man sehe daher keinen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex („Diskriminierungen“), da weder pauschalisierende Aussagen über ethnische Gruppen getroffen noch diskriminierende Inhalte unreflektiert transportiert worden seien. Vielmehr sei es die Absicht gewesen, die gesellschaftlichen Realitäten, inklusive vorhandener Vorurteile, sichtbar zu machen – ohne sie zu relativieren oder zu befördern.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex.

Zwar erkennt er an, dass es sich erkennbar um ein Zitat handelt und dies auch wiedergegeben werden durfte, um die Stimmung vor Ort zu verdeutlichen.

Jedoch hätte es hier nach Auffassung des Beschwerdeausschusses einer redaktionellen Einordnung bedurft: Durch die weiterführenden Aussagen des Anwohners, er habe die Sicherheitstechnik an seinem Haus aufgerüstet und jüngere Frauen seien in Angst um ihre Kinder, wird das starke antiziganistische Stereotyp von kriminellen Roma bedient.

Für diese gibt es im konkreten Fall auch keine ausreichenden Tatsachenanknüpfungspunkte. Weder ergibt sich aus dem Beitrag, dass in der geplanten Flüchtlingsunterkunft überhaupt Roma untergebracht werden sollen, noch lässt sich aus der Bestätigung der Verwaltung, dass einige Flüchtlinge aus der bisherigen Flüchtlingsunterkunft „Stress machen“, entnehmen, dass es sich bei diesen um Roma handelt bzw. dass es sich hier um kriminelle Vorgänge handelt. Insoweit wäre eine Einordnung der Zitate durch die Redaktion zwingend erforderlich gewesen, um den Sachverhalt richtigzustellen und der Verbreitung des diskriminierenden Stereotyps vorzubeugen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 12 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>